



## Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 64.21.3.3-2019-2

Dortmund, den 06.02.2020

### BEKANNTMACHUNG

#### **des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Erdgasanbindungsleitung Nr. 27/2/3 (ID 527) in DN 300 von Stockum nach Bockum-Hövel**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.01.2020, Aktenzeichen 64.21.3.3-2019-2, ist der Plan der Open Grid Europe GmbH für den Neubau und Betrieb der Erdgasanbindungsleitung Nr. 27/2/3 (DN 300), mit der die Leitung Nr. 27/2 ab der zu errichtenden Armaturenstation im Bereich „Ostholtweg“ in der Stadt Werne, auf einer Länge von rund 4 km, mit der Regel- und Messanlage Bülowstraße der Stadtwerke Hamm verbunden wird, gem. §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) nach Maßgabe der im Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

**vom 18. Februar 2020 bis zum 2. März 2020 (einschließlich)**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar:

	Öffnungszeiten
Stadt Hamm Technisches Rathaus Gustav-Heinemann-Straße 10 59065 Hamm Foyerbereich, Raum A 0.058	Mo. – Do. 07:30 - 16:00 Uhr Fr. 07:30 - 12:30 Uhr  Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02381- 17 43 30

	Öffnungszeiten	
Stadt Werne Konrad-Adenauer-Platz 1 59361 Werne Stadthaus, 1.OG, R. 104	Mo. - Mi.	08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
	Do	08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
	Fr.	08:30 - 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 VwVfG).

Bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66,  
Goebenstr. 25  
44135 Dortmund**

angefordert werden (§ 74 Absatz 5 VwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss mit den festgestellten Planunterlagen wird auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht.

[http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung\\_ueberwachung\\_gashochdruckleitungen](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_ueberwachung_gashochdruckleitungen)

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet

sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag  
gez. Jörn Guddat